Zürich, 9. November 2026

KR-Nr. 429/2026

M O T I O N von der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit (ABG)

betreffend Umfassende Transparenz zu Interessenbindungen an der UZH

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass an der Universität Zürich nebst den bisher erfassten Interessenbindungen und Nebenbeschäftigungen auch qualifizierte Beteiligungen, finanzielle Zuwendungen, Einnahmen aus Sponsoring und Erträge aus Immaterialgüterrecht (Patente) erfasst, regelmässig überprüft, soweit zulässig, bewilligt und offengelegt werden müssen. Dabei ist vorzusehen, dass neben dem bisher zur Offenlegung aufgeforderten Personenkreis auch weitere Mitarbeitende in exponierten Positionen erfasst werden.

Begründung

Forschung muss unabhängig sein. Deshalb soll der Umgang mit Interessenbindungen überarbeitet, umfassender ausgelegt, vereinheitlicht ausgestaltet und übersichtlich in einem Register dargestellt werden.

Die UZH weist im öffentlichen Register der Interessenbindungen vor allem die institutionellen Funktionen der Professorinnen und Professoren aus. Das Register beinhaltet, gestützt auf § 11a des Universitätsgesetzes, Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien, dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen in schweizerischen und ausländischen Körperschaften oder Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie die Mitwirkung in Kommissionen und Organen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Finanzielle Beiträge von Finanzinstituten (z.B. Banken oder finanznahen Stiftungen wie dem Swiss Finance Institute) werden im Register bisher nur indirekt und nicht systematisch erfasst. Ab einer Höhe von 100’000 Franken werden Zuwendungen, Erbschaften sowie Forschungs- und Lehrbeiträge in der separaten Drittmittelliste (Transparenzliste), z.T. auch mit diesbezüglichen Drittmittel- oder Sponsoringverträgen, erfasst.[1]

Nebenbeschäftigungen, Beteiligungen (insb. qualifizierte Beteiligungen), Zuwendungen, Sponsoring sowie Immaterialgüterrechte und diesbezügliche Erträge (Patente) haben jedoch auch als Interessenbindungen zu gelten und sind dementsprechend zu behandeln.

Zudem werden aktuell lediglich die Interessenbindungen und Nebenbeschäftigungen der Professorinnen und Professoren zentral erfasst. Auch weitere Personengruppen mit hohem Potential für Interessenkonflikte (wie zum Beispiel Akteure im Beschaffungswesen, Kadermitarbeitende usw.) sollen zur Erfassung und Offenlegung von Interessenbindungen verpflichtet werden.

[1] Richtlinien vom 3. Dezember 2019 für die Offenlegung der Drittmitteleinwerbung an der Universität Zürich.

Um Interessenkonflikte auszuschliessen, müssen sämtliche Interessenbindungen und Nebenbeschäftigungen systematisch nach dem Vier-Augen-Prinzip auf Direktionsstufe regelmässig überprüft und, soweit zulässig, bewilligt werden. Dabei kann das neue Transparenzregister des Universitätsspitals (USZ) als Richtschnur dienen. Zudem ist eine Vereinheitlichung der Systeme sinnvoll, da Professorinnen und Professoren sowie weitere Mitarbeitenden teilweise an beiden Institutionen arbeiten und eine gemeinsame Übersicht die Transparenz deutlich erhöht. Gemäss § 22 Abs. 2 des geltenden Personalreglements des Universitätsspitals Zürich (PR-USZ) ist eine Harmonisierung der Vorschriften, bis hin zu einem gemeinsamen Reglement, explizit anzustreben.

Die Präsidentin	Der Sekretär
Raffaela Fehr	Heiri Gander